

Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)¹

Vom 22. November 2013

(ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht²

§ 1	Anwendungsbereich	§ 7	Geschäftsordnung
§ 2	Wahl der Gemeindeglieder	§ 8	Einspruch
§ 3	Wählbarkeit	§ 9	Verordnungsermächtigung
§ 4	Wählbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer	§ 10	Verweisung auf frühere Fassungen
§ 5	Wahlversammlung	§ 11	Übergangsbestimmungen
§ 6	Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer		

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2

Wahl der Gemeindeglieder

(1) In Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindeglieder und in Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2.000 Mitgliedern können die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode wählen.

(2) Für die zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand je eine Stellvertretung.

(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

¹ Die Kirchenverwaltung hat einen rechtlichen Leitfadens zur Dekanatssynodalwahlordnung herausgegeben unter: <http://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/dekanatssynodalvorstand/rechtlicher-leitfaden-zur-dso.html>

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

§ 3

Wählbarkeit

1Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung¹ erfüllen. 2Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.

§ 4

Wählbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer

(1) Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz²), können in die Dekanatssynode gewählt werden.

(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz²) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.

(3) 1Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. 2In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. 3Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.

(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

§ 5

Wahlversammlung

1Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein. 2In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. 3Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

1 Nr. 11.

2 Nr. 400.

§ 6

Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer

- (1) Die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) ¹Es sind so viele Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. ²Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.
- (3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen; er soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen.
- (4) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen und Pfarrer als nach Absatz 2 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Wahlen nach § 6 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ²Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung nach § 6 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung¹ entsprechend.

§ 8

Einspruch

- ¹Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. ²Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.

¹ Nr. 15.

§ 9**Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.

§ 10**Verweisung auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 11**Übergangsbestimmungen**

- (1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.
- (2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.